



Implizite Qualifikationsvorgaben im Europäischen Kollisionsrecht

Dr. Felix Berner, MJur (Oxford)



Einführung

- Qualifikation als Grundproblem des Internationalen Privatrechts
 - Auslegung der Systembegriffe des Internationalen Privatrechts als *aliud* zur Auslegung sachrechtlicher Systembegriffe
 - Beispiel: Verjährung
 - Beispiel: *culpa in contrahendo*
 - Beispiel: „Brautgabe“/„Morgengabe“
- Lösung im nationalen Kollisionsrecht: funktionale Qualifikation
- Lösung im Europäischen Kollisionsrecht: funktionale Qualifikation (?)
- Dicey, Morris & Collins on the Conflict of Laws: „[T]he question for the court is more usefully understood as one simply of statutory interpretation.“
- Qualifikationsvorgaben als Besonderheit des Europäischen Kollisionsrechts



Gliederung

- I. Einführung
- II. Explizite und implizite Qualifikationsvorgaben als Besonderheit des europäischen Kollisionsrechts
- III. Die Qualifikationsvorgabe in der Definition des „ehelichen Güterstands“ i.S.d. EuGüVO
- IV. Die Qualifikationsvorgabe des „Verbraucherschutzes“ in Art. 6 Rom I-VO
- V. Zusammenfassung der Ergebnisse



Qualifikationsvorgaben als Besonderheit des europäischen Kollisionsrechts

- Diskussion bisher: Explizite Qualifikationsvorgaben
 - „Qualifikationszuweisungen“; „Qualifikationsnormen“
 - Beispiel: Art. 12 Abs. 1 lit. d) Rom I-VO – Verjährung



Qualifikationsvorgaben als Besonderheit des europäischen Kollisionsrechts

Art. 12 Rom I-VO Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

(1) Das nach dieser Verordnung auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

[...]

d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die **Verjährung** und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,

[...]



Qualifikationsvorgaben als Besonderheit des europäischen Kollisionsrechts

- Diskussion bisher: Explizite Qualifikationsvorgaben
 - „Qualifikationszuweisungen“; „Qualifikationsnormen“
 - Beispiel: Art. 12 Abs. 1 lit. d Rom I-VO – Verjährung
 - Beispiel: Art. 1 Abs. 2 lit. i Rom I-VO, Art. 2 Abs. 1 Rom II-VO und Art. 12 Rom II-VO – *culpa in contrahendo*
- These meines Aufsatzes: implizite Qualifikationsvorgaben
- Bedeutung der Qualifikationsvorgaben:
 - Praktischer Aspekt: Vereinfachung des Qualifikationsprozesses
 - Theoretischer Aspekt: Das „Qualifikationsproblem“ wird in den Hintergrund gedrängt



Die Qualifikationsvorgabe in der Definition des „ehelichen Güterstands“

- Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO: „Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚ehelicher Güterstand‘ sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten.“
 - Bsp. der Brautgabe
 - Vorgabe: Brautgabe fällt in den Anwendungsbereich der EuGüVO
 - Unabhängig von der Funktion im jeweiligen Sachrecht



Die Qualifikationsvorgabe des „Verbraucherschutzes“ in Art. 6 Rom I-VO

- Telos des Art. 6 Rom I-VO (Kollisionsnorm für Verbraucherverträge): Verbraucherschutz
 - ErwG (23): „Bei Verträgen, bei denen die eine Partei als schwächer angesehen wird, sollte die schwächere Partei durch Kollisionsnormen geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeinen Regeln.“
 - Abweichung der Anknüpfung von Art. 4 Rom I-VO: Gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers anstatt (grds.) gewöhnlicher Aufenthalt der Partei, die die charakteristische Leistung erbringt
 - Sonderregel für Rechtswahlen
- Qualifikationsvorgabe durch den verbraucherschützenden Zweck: Eine nicht schutzwürdige Person kann nicht als Verbraucher eingeordnet werden



Die Qualifikationsvorgabe des „Verbraucherschutzes“ in Art. 6 Rom I-VO

- *Personal Exchange* – Sachverhalt
 - Eine Person verdient ihren Lebensunterhalt beim Pokerspiel
 - Pokert werktags durchschnittlich neun Stunden
 - Erzielt „erhebliche Gewinne“ (in einem Zeitraum vom 31. März 2010 bis zum 10. Mai 2011 rund 227.000 Euro)
- EuGH: Eine Person verliert nicht ihre Verbrauchereigenschaft, „wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt“
 - Für Einordnung im Einzelfall an das Gericht zurückgewiesen, aber abstrakt sei keines der Kriterien geeignet, die Verbrauchereigenschaft zu verneinen
 - Kann das sein?



Die Qualifikationsvorgabe des „Verbraucherschutzes“ in Art. 6 Rom I-VO

- EuGH: Schutzwürdigkeit abstrakt und nicht konkret zu bestimmen
 - Argument: Nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit bei Bestimmung im Einzelfall
 - Frage: Kann Rechtssicherheit hier entscheidend sein?
 - Rechtssicherheit rechtfertigt die mehr oder minder starren Kollisionsnormen der Rom I-VO
 - Aber: Auch für juristische Wertungen gilt – *mutatis mutandis* – der *lex specialis*-Grundsatz
 - Bei Art. 6 nicht Rechtssicherheit, sondern Verbraucherschutz entscheidend
 - Die Anknüpfung an die konkrete Situation bzw. den konkreten Vertrag erfordert eine Einzelfallbetrachtung
 - Daher: Zu Recht meint der EuGH, dass die Kriterien in *Personal Exchange* jeweils für sich nicht rechtfertigen, die Verbrauchereigenschaft zu verneinen
 - Aber: In einer Gesamtschau zeigen sie, dass die Person nicht schutzwürdig war und daher nicht als Verbraucher handelte



Zusammenfassung

- Übergang von nationalem zu europäischem Kollisionsrecht führt auch für die Qualifikation zu bedeutenden Änderungen
- „Explizite“ und „implizite“ Qualifikationsvorgaben
- Qualifikationsvorgaben entreißen (teils zentrale) Qualifikationsprobleme dem klassischen Qualifikationsvorgang
 - Die Funktion ist nicht mehr entscheidend, wenn das Europäische Kollisionsrecht eine Qualifikationsvorgabe macht